333
347

Ethiopia
Paderborn
Position No. : 1

AUSWÄRTIGES AMT
Az.:502-SE Seiger
(Bitte bei Antwort angeben)

Bonn, 14. Oktober 1994
Telefon (0228) 17 - 0
Durchwahl 17 - 2721
(M1210AG)

Auswärtiges Amt, Postfach 1148, 53001 Bonn

An das
Amtsgericht Rheda-Wiedenbrück

33372 Rheda-Wiedenbrück

Amtsgericht
Rheda - Wiedenbrück
Eing. 20. OKT. 1994
.....fach.....Bd.....Heft
.....Anl.....DM Kostenm.

Betr.: Zwangsvollstreckung gegen J. Seiger/Principality of Scaland
Bezug: Ihr Schreiben vom 28.9.1994 - Gesch.Nr.140 E-5
Anlg.: - 1 -

Sehr geehrter Herr Hellemann,

Ihre Anfrage vom 28.9.1994 hat das Augenmerk auf ein Thema gelenkt, das Völkerrechtler in den 60er und 70er Jahren beschäftigt hat. Die Principality of Sealand wird von ihnen gerne als Musterfall dafür angeführt, daß ein Staat im Sinne des Völkerrechtes nur dann bejaht werden kann, wenn er drei Voraussetzungen erfüllt:
Es muß ein Staatsgebiet vorhanden sein, das Staatsgebiet muß ein Staatsvolk haben und das Staatsvolk muß einer Staatsgewalt unterstehen. Alle drei Voraussetzungen werden im Fall der Principality of Sealand verneint. Der Themenkomplex ist sehr ausführlich in der beigefügten Entscheidung des VG Köln vom 3.5.1978, veröffentlicht im DVBL 1978, Seite 510 ff abgehandelt.

Die Principality of Sealand ist weder von der Bundesregierung noch unseres Wissens von anderen Staaten anerkannt. Die von den Klägern im Verfahren vorgetragene, unmittelbar bevorstehende Anerkennung als Staat durch Ceylon, Paraguay und Zypern ist unseres Wissens nicht erfolgt. Der vom Kläger vorgelegte Diplomatenpaß hat daher keinen amtlichen Charakter, auch wenn dies offenbar von einigen Botschaften und Grenzkontrollstellen, darunter auch deutsche (Herleshausen), übersehen worden ist.

Dem Vollstreckungsgegner steht in der Bundesrepublik Deutschland keine diplomatische Immunität zu. Dazu bedürfte es einer Akkreditierung bei der Bundesregierung, die nicht vorliegt. Überdies würde auch ein echter Diplomatenpaß diese Eigenschaft nicht verleihen, er kann nur ein Indiz für deren Vorliegen sein.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Moniday

4

Vorlage / Fotokopie
Herkunft der Vorlage:
Bischof Jungen: Paderborn
Position No. : 1

4

# Aktennotiz

Am heutigen Tage wurden von dem Unterzeichner zwei Telefongespräche mit dem Auswärtigen Amt in Bonn -Herrn Mondorf- geführt.

1. Gespräch um 09.30 Uhr
Inhalt des Gespräches:
Die Frage ob sich an der Grundhaltung des Auswärtigen Amtes gegenüber der Principality of Sealand etwas geändert hat.
Die Ausführungen des Herrn Mondorf ergaben, daß das Schreiben vom 14.10.1994 in dieser Form hätte wohl nicht erstellt werden müssen. Grund war eine Anfrage des Amtsgerichtes ob Herr Seiger einen diplomatischen Status besitzt oder nicht; dieses mußte seinerzeit verneint werden.
Es würde dann längere Zeit über das Wiener Abkommen und den diplomatischen Status diskutiert.Herr Mondorf bekundete, daß Diplomaten für Ihre Durchreise in andere Länder Immunität genießen; dies könnte man evtl. auch auf Sealändische Diplomaten anwenden.
Im Übrigen konnte man dem Gespräch entnehmen, daß eine wesentlich vorsichtigere Beurteilung der Pricipality of Sealand angewendet wird.
Das Gespräch wurde in einem sehr ruhigen und sachlichem Ton geführt.
Herr Mondorf gab die Empfehlung, sich zwecks Erlangung des diplomatischen Status offiziell in Bonn anzumelden.

2. Gespräch 10.40 bis ca. 11.00 Uhr
Inhalt des Gespräches:
Information der Bundesrepublik über das in unserem Besitz befindliche Stasi-Material
1. Unterlagen Topas (30 Jahre für die DDR spioniert)
2. das zu DDR-Zeiten brisantes NS-Material unterschlagen wurde, welches nicht in die Hände des "Großen Bruders (UDSSR)" gelangen sollte.

Es wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, das Sealand hieraus kein Politisches Kapital ziehen möchte.
Herr Mondorf hielt sich für nicht kompetent genug dieses Material entsprechend weiterzuleiten. Seine Empfehlung war, sich direkt ans Bundeskanzleramt bzw. den Geheimdienst zu wenden. Als weitere vertrauenswürdige Personen benannte er die Herren Herzog oder Rau.

Herrn Mondorf wurden unsere Telefonnummern mitgeteilt, falls er dennoch einen Kompetenten Ansprechpartner finden würde.

Fazit:
Den richtigen, seriösen Ansprechpartner zu finden ist äußerst schwierig, da parteipolitische Interessen offensichtlich hier Vorrang haben.

Wiedenbrück, 22.02.1996

Joh. F. W. Seiger

-286

(13)

# Amtsgericht Luckenwalde

- Der Direktor -

KOPIE

Amtsgericht Luckenwalde,

Telefon: (03371) 601-0
Nebenstelle: (03371) 601-
Telefax: (03371) 635951
Datum: 12.05.1999
Aktenzeichen: 10 E-4(1)
(Bei Antwort bitte angeben)

Herrn
Johannes F. W. Seiger
Ahrensdorfer Str.7

14959 Trebbin

Betreff: Anerkennung diplomatische Immunität
hier: Principality of Sealand

Bezug: Ihr Antrag vom 18.03.1999

Sehr geehrter Herr Seiger,

zu meinen Bedauern kann ich Ihrem Antrag auf Berücksichtigung diplomatischer Immunität bei Vollstreckungshandlungen im hiesigen Gerichtsbezirk nicht entsprechen.

Auf Weisung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts habe ich den Gerichtsvollzieher Tänzer gebeten, mein Schreiben vom 18.03.1999 als gegenstandslos zu betrachten.

Ich bedaure, Ihnen keine günstigere Mitteilung machen zu können, füge ~~ich~~ jedoch abschließend hinzu, das Herr Tänzer erst Anfang Juni aus dem Urlaub zurück erwartet wird.

Mit freundlichen Grüßen

(Rißmann)

KOPIE

# PRINCIPALITY OF SEALAND

Prime Minister

REGIERUNGSBESCHLUSS 11 / 98

Betr.: bisherige Korrespondenz mit dem Bundeskanzleramt und dem Auswärtigen Amt sowie Durchsuchungsbeschluß des AG Potsdam vom 09.10.1998 in Zusammenarbeit mit der StA Potsdam und dem Bundesnachrichtendienst sowie Zeugenaussage der Hauptbelastungszeugin in o.g. Verfahren

In o.g. Angelegenheit ergeht folgender Beschluß / Anweisung:

Sämtliche Informationen, Materialien und Technologien verbleiben unwiderruflich im Besitz der Principality of Sealand.

Hintergrund hierfür sind die nachweisbaren Versuche o.g. Institutionen sowie des Bundesnachrichtendienstes zur Eliminierung der Principality of Sealand und deren Repräsentanten und Sympatisanten.

Zum Schutz der Existenz und Souveränität der Principality of Sealand und deren Repräsentanten können alle verfügbaren Informationen, Materialien und Technologien eingesetzt werden.
Hierzu ist nach Code 3-6-8 zu verfahren.

gez. Johannes F.W. Seiger

Sealand im November 1998

Verteiler: X
XX

1. Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vor- / ~~umstehende Abschrift~~ / Ablichtung mit der vorgelegten Urschrift / ~~Ausfertigung / beglaubigten / unbeglaubigten Abschrift / Ablichtung~~ der / des

Sealand

(genaue Bezeichnung der Urkunde)

übereinstimmt.

Die Beglaubigung wird für zur Vorlage bei:

(Behörde)

erteilt.

Trebbin, den 28. Juni 1999

STADT TREBBIN BÜRGERMEISTER